OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304270/9/RW**

Datum: **Linz, 18. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.05.2026, GZ: BHLL/925100123740/25, wegen einer Übertretung der Arbeitsmittelverordnung in Verbindung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) vom 13.11.2025, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.08.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 4 Stunden reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **zur Tatzeit nach 13.11.2025, gegen 09:05 Uhr eingefügt wird und**
- **die Fundstelle der verletzten Rechtsvorschrift zu lauten hat: „§ 15 Abs. 1 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr. 164/2000 zuletzt geändert durch BGBl II Nr.330/2024, sowie**
- **die Fundstelle der verletzten Verwaltungsstrafnorm zu lauten hat: „§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017."**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.05.2026, GZ: BHLL/925100123740/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F. iVm § 15 Abs. 1 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung BGBl II Nr. 164/2000 i.d.g.F., eine Geldstrafe in der Höhe von 1.328 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 132,80 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 13.11.2025
Ort: C-Straße

Sie haben als zur Vertretung nach außen berufenem handelsrechtlichem Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Arbeitgeberin D__, FNr.: aaa m, mit Sitz in C-Straße, folgende Übertretung zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor E__ hat bei einer Unfallerhebung am 19. November 2025 festgestellt, dass am 13. November 2025 in der Arbeitsstätte der D__, C-Straße von dem Arbeitnehmer F__, geb. am tt.mm.jjjj, an der im Betrieb befindlichen Panhans Formatkreissäge Typ 690, Baujahr: 1989; Maschinennr.: bbb, Arbeiten an einem Werkstück ohne einer Spann- und Halteeinrichtung sowie ohne andere geeignete Einrichtungen durchgeführt wurden, obwohl auf Grund der beim Bearbeitungsvorgang entstehenden Kräfte, ein Wegschleudern des Werkstückes möglich war.

Dadurch wurde § 15 Abs. 1 Z 1 Arbeitsmittelverordnung übertreten, wonach Werkstücke, die auf Grund der beim Bearbeitungsvorgang entstehenden Kräfte nicht mit der Hand gehalten oder geführt werden können, in geeignete Spann – oder Halteeinrichtungen der Arbeitsmittel einzuspannen sind, oder andere geeignete Einrichtungen gegen ein Wegschleudern der Werkstücke zu verwenden sind."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, beantragt. Zudem wurde die Höhe der verhängten Geldstrafe bekämpft. Überdies wurde das im Unternehmen installierte Schulungs- und Kontroll- sowie Überwachungssystem näher geschildert und zusammengefasst ausgeführt, in der D__ finde unter anderem eine jährliche allgemeine Sicherheitsunterweisung in dem Bereich Modellbau statt. In diesen Sicherheitsunterweisungen seien die Mitarbeiter der D__, so auch der Verunfallte Herr F__, angewiesen worden, Sicherheitsvorrichtungen sowie Schutzvorrichtungen nicht zu entfernen. Des

Weiteren würden tägliche Morgenbesprechungen stattfinden, in denen bei Bedarf auch sicherheitsrelevante Themen besprochen werden. Die Maschinen gegenständlich aus dem Bereich Modellbau würden wöchentlich überprüft werden. Es finde auch eine quartalsweise Besprechung in der Abteilung mit den Abteilungsleitern und der Geschäftsführung unter Einbindung des ASZ (Zentrum für Arbeitsgesundheit und – Sicherheit) statt. Weiters würden noch bedarfsweise Unterweisungen stattfinden, wenn sich sicherheitsrelevante Vorfälle ereignet hätten. Sämtliche Sicherheitsunterlagen und Vorschriften wären dem Verunfallten F__ bestens bekannt. Er habe auch die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterfertigung der Anwesenheitsliste bestätigt.

Zum Unfallshergang wurde vorgebracht, der Mitarbeiter habe den Spaltkeil und die Schutzhaube vor der Betätigung der Formatkreissäge entfernt. Es hätte laut Arbeitsunterweisung eine Rückschlagsicherung angebracht werden müssen, was der Mitarbeiter aber eigenmächtig nicht getan habe. Es sei faktisch die Arbeitsweise falsch gewesen, dies sei kausal für den Unfall gewesen. Der Mitarbeiter habe eine Holzstaffel von oben in die Formatkreissäge eingeführt, was zweifelsfrei ein unrichtiger Arbeitsschritt sei und was die Anbringung der Rückschlagsicherung verhindert hätte. F__ habe mehr als 40 Jahre Erfahrung im Fachbereich der Tischlerei.
Die D__ halte die Maßnahmen und Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz vorbildlich ein. Es seien ihr keine weiteren Maßnahmen und Verpflichtungen zuzumuten. Im täglichen Arbeitsbetrieb würden Unfälle passieren, für die schlichtweg niemand anderer als der einzelne Mitarbeiter verantwortlich sei, wie gegenständlich Herr F__.

Es würden innerbetrieblich auch Wirksamkeitskontrollen stattfinden, und zwar auch unter Einbindung der Geschäftsführung und des ASZ, sodass sich auch aus der Unfallrate ergebe, dass die Maßnahmen bei der D__ wirken würden. Die D__ habe sämtliche erforderliche Maßnahmen getroffen, die ihr rechtlich und faktisch zumutbar seien. Darüberhinausgehende Maßnahmen wären der D__ nicht zumutbar gewesen und rechtlich auch nicht zulässig gewesen. Es sei ein unvorhersehbares Handeln des F__ gewesen, dass niemand im Betrieb verhindern hätte können, außer er selbst. Dem Geschäftsführer der D__ sei demgemäß kein Sorgfaltsverstoß anzulasten.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26.06.2026 zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.08.2026, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Bf mit seinem

Rechtsvertreter erschienen ist. Vom G__ hat H__ an der Verhandlung teilgenommen.

I.4.1. Die mit der Beschwerde vom 17.06.2026 vorgelegten Urkunden, nämlich die Rechtfertigung des Bf vom 12.01.2026 wurde als Beilage ./1, das E-Mail von I__ vom 13.01.2026 an die Organpartei als Beilage ./2, die Arbeitsunterweisung Allgemeine Sicherheitshinweise nach § 15(5) ASchG als Beilage ./3, die Anwesenheitsliste für Unterweisungen lt. § 14 ASchG vom 07.04.2025 als Beilage ./4, die Anwesenheitsliste zur „Nachunterweisung Anwendung Schutzvorrichtungen" vom 07.05.2025 als Beilage ./5, die „Nachunterweisung der Mitarbeiter" vom 18.11.2025 als Beilage ./6, das Unfallanalyseblatt vom 03.12.2025 als Beilage ./7, die „Bedienungsanleitung, Ersatzteilliste Format- und Besäumkreissäge Typ 690" als Beilage ./8 und die Lichtbildbeilage zeigend die gegenständliche Formatkreissäge mit Schutzhaube, Spaltkeil sowie Schiebestock einschließlich Werkzeug als Beilage ./9 sowie die am Verhandlungstag vom Bf-Vertreter vorgelegten Urkunden, nämlich die Unterweisung Modelltischlerei nach § 14(5) ASchG als Beilage ./10, die „Zusätzliche Info Unterweisung Tischlerei für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Allgemeine Richtlinien" als Beilage ./11, die „Checkliste für quartalsweise Besprechung zur Arbeitssicherheit" als Beilage ./12, eine „Übersicht Unfallgeschehen" für die Unfalljahre: 2024, 2023, 2022 als Beilage ./13, die „Einladung zur Arbeitsschutzausschusssitzung 2025 lt. § 88 ASchG am 24.09.2025" als Beilage ./14, nochmals das allerdings aktualisierte Unfallanalyseblatt, mit der aktualisierten Fassung des Punkt 4 als Beilage ./15, und die Unterweisungsmatrix als Beilage ./16 und die vom Vertreter des G__ in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen, nämlich die Unterlage „Sicheres Arbeiten an Tisch- und Formatkreissägemaschinen" als Beilage ./A und das Lichtbild zeigend die gegenständliche Holzstaffel, welche auf einem schwarzen Bürosessel liegt, als Beilage ./B zum Akt genommen.

I.4.2. Weiters wurden I__ (Betriebsleiter der D__ und Abteilungsleiter für den Fachbereich Modellbau), sowie J__ (Sicherheitsfachkraft), E__ (Arbeitsinspektor) und F__ (der betroffene Arbeitnehmer) als Zeugen einvernommen und ausführlich befragt. Eine Parteieneinvernahme des Bf erfolgte nicht, da dieser als Beschuldigter des Verwaltungsstrafverfahrens von seinem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch gemacht hat.

II. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

II.2.1. **Hierarchie im Unternehmen**:

Der Bf ist einer der zwei selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der D__, die ihren Firmensitz in der C-Straße hat. Neben dem Bf vertritt als zweiter, selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, K__, die D__. Einen

verantwortlichen Beauftragten, der für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmung verantwortlich wäre, hat die D__ nicht bestellt. Der Bf weist keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen auf. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar. Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob der Bf Sorgepflichten hat.

Der Betriebsleiter der D__ ist I__, dieser hat auch die Funktion des Abteilungsleiters für den Fachbereich Modellbau über.

II.2.2. **Unterweisungen, Schulungen**:

II.2.2.1. In der D__ gibt es jährlich eine allgemeine Sicherheitsunterweisung zum Thema Arbeitssicherheit, die I__ leitet. Dabei geht I__ so vor, dass er allen Mitarbeitern den Ordner ausfolgt, in dem sich alle Unterweisungsunterlagen befinden. In diesem Ordner befindet sich auch die Arbeitsunterweisung Allgemeine Sicherheitshinweise nach § 15(5) ASchG (Beilage ./3) und die Unterweisung Modelltischlerei nach § 14(5) ASchG (Beilage ./10). Bei der Ausfolgung dieses Ordners an die Mitarbeiter sagt I__ dazu, dass sie sich diesen Ordner wieder einmal durchschauen sollen und er in zwei bis drei Tagen komme, um diesen mit ihnen zu besprechen. In weiterer Folge geht I__ diesen Ordner mit den Mitarbeitern auch durch und er merkt bei den jährlichen Schulungen vor allem zur Formatkreissäge Typ 690 immer an, dass der Spaltkeil und die Schutzhaube, sohin die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen zu verwenden sind, bevor diese in Betrieb genommen wird.
An diesen jährlichen Sicherheitsunterweisungen hat auch F__ immer teilgenommen.

Vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall, der sich am 13.11.2025 ereignet hat, fand die letzte jährliche Unterweisung am 07.04.2025 statt und am 07.05.2025 gab es eine Nachunterweisung speziell für den Fachbereich Modellbau, in der die Mitarbeiter aus dem Fachbereich Modellbau unterwiesen wurden, dass die Schutzvorrichtungen an den Maschinen auch zu verwenden sind.

II.2.2.2. Einmal jährlich gibt es in der D__ eine Arbeitsschutzausschusssitzung an der alle Abteilungsleiter und die gesamte Geschäftsführung sowie die Sicherheitsfachkraft, Herr J__, als auch die Arbeitsmedizinerin, Frau L__, teilnehmen.

In dieser Arbeitsschutzausschusssitzung werden auch die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen und die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung thematisiert. Weiters wird besprochen, welche Wartungen und Prüfungen anstehen, wobei die Maschinenwartung in der D__ ohnehin regelmäßig, nämlich wöchentlich stattfindet.

II.2.2.3. Es findet auch eine quartalsweise Besprechung in den Abteilungen mit den Abteilungsleitern, der externen Sicherheitsfachkraft J__ und der Geschäftsführung statt. Das ASZ ist in diese quartalsweisen Besprechungen auch eingebunden. In diesen werden etwaige Arbeitsunfälle und deren Rechtsfolgen, sowie auch Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr besprochen. Weiters wird der Unterweisungsstatus laut §§ 14 und 12 ASchG erörtert.

II.2.2.4. **Zur gegenständlichen Kreissäge, Werdegang des betroffenen Arbeitnehmers im Unternehmen des Bf und Ablauf des Arbeitsunfalles**:

Bei der gegenständlichen Hammer Formatkreissäge Typ 690, Baujahr: 1989, mit welcher der Unfall passiert ist, handelt es sich um eine drehende Arbeitsmaschine. F__ ist gelernter Tischler und Modellbau-Tischler mit Lehrabschlussprüfung, wobei er die Lehrabschlussprüfung für den Fachbereich Modellbau im Jahr 2012 absolvierte. Er arbeitet seit 41 Jahren, zuerst als Tischler und später als Modellbauer, wobei er seit 2007 für die D__ als Modellbau-Tischler tätig ist. Im Fachbereich Modellbau sind bei der D__ vier Mitarbeiter tätig, F__ ist einer von ihnen, M__ ist der Abteilungsleiterstellvertreter und Herr I__ ist der Abteilungsleiter für den Fachbereich Modellbau.

F__ arbeitet regelmäßig mit der Formatkreissäge. Am Unfallstag, den 13.11.2025, gegen 09:05 Uhr, arbeitete er an der Änderung eines Modells und er benötigte eine Auflage, die er auf den Modellteil hinaufschrauben wollte. Zur Herstellung dieser Auflage nahm er eine Holzstaffel, in welche er mit der Formatkreissäge Typ 690, Baujahr: 1989, einen Einsetzschnitt hineinmachen wollte. Bevor F__ den Einsetzschnitt vornahm, entfernte er an der Formatkreissäge die Schutzhaube und den Spaltkeil, denn unter Verwendung dieser Schutzeinrichtungen hätte er den Einsetzschnitt nicht vornehmen können, da ihm die Schutzhaube und der Spaltkeil im Weg gestanden wären. F__ vergaß in weiterer Folge, bevor er die Formatkreissäge in Betrieb nahm, auf die Anbringung einer Rückschlagsicherung, diese hat die Funktion, dass das Werkstück, gegenständlich die Holzstaffel, wenn man sie einsetzt an das rotierende Sägeblatt, nicht zurückschlagen kann. Da F__ auf die Rückschlagsicherung vergaß, hat das rotierende Sägeblatt im Zuge der Vornahme des Einsetzschlitzes die Holzstaffel geholt, diese wurde durch das rotierende Sägeblatt mitgezogen, sie hat sich angehoben sowie gedreht und dadurch wurde auch die linke Hand von F__ über das Sägeblatt gezogen. Dabei ritzte sich F__ den Daumen, den Zeigefinger und den Mittelfinger der linken Hand und er war wegen dieses Vorfalls fast drei Monate im Krankenstand.

Im Fachbereich Modellbau kommt es sehr selten vor, dass Einsetzschnitte mit der Formatkreissäge gemacht werden, aber eine Formatkreissäge, wie die gegenständliche, dient auch dazu, dass man solche Einsetzschnitte durchführt. F__ hat vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall in der Firma D__ erst einmal einen

Einsetzschnitt ausgeführt. Bevor er bei D__ anfing und noch als Tischler gearbeitet hat, führte er des Öfteren Einsetzschnitte aus.

II.2.2.5. Vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall gab es in der D__ im Fachbereich Modellbau kein Verbot dahingehend, dass man die Formatkreissäge zum Durchführen eines Einsetzschnittes nicht verwenden darf. Die Bedienungsanleitung zur gegenständlichen Formatkreissäge und die auch in den Schulungsunterlagen befindliche Unterlage „Sicheres Arbeiten an Tisch- und Formatkreissägen" beschäftigen sich auch damit, wie man beim Einsetzschneiden richtig vorgeht und vor allem wird in diesen Unterlagen auf die Verwendung einer Rückschlagsicherung hingewiesen. I__ erklärte im Zuge der jährlichen Unterweisung die Handhabung beim Einsetzschneiden aber nicht explizit, er merkte insbesondere nicht besonders an, dass vor dem Einsetzschneiden eine Rückschlagsicherung an der Formatkreissäge anzubringen ist. Dennoch war F__ die fachliche Handhabung, also, dass er eine Rückschlagsicherung anbringen hätte müssen, aufgrund seiner Ausbildung aus der Berufsschule und aus seiner Tätigkeit als Tischler bekannt.

II.2.2.6. F__ hätte zur Herstellung der Auflage nicht zwingend die Formatkreissäge verwenden müssen, um mit dieser einen Einsetzschnitt zu machen. Er hätte sich auch, was bedeutend weniger unfallträchtig gewesen wäre, händisch eine Leiste herrichten und an diese zwei Holzpackerl montieren können, damit wäre ebenso die von ihm benötigte Auflage entstanden.

II.2.3. **Zum Kontrollsystem:**

II.2.3.1. Der Bf geht täglich durch die Gießerei. Durch den Fachbereich Modellbau, also in jenen Bereich, in dem die gegenständliche Formatkreissäge steht, kommt der Bf nicht täglich hin. Für den Rundgang und die Kontrolle, ob die Arbeitssicherheit und die Arbeitnehmerschutzvorschriften beachtet werden, hat der Bf die Abteilungsleiter und für den Fachbereich Modellbau ist dafür I__ zuständig.

II.2.3.2. I__ geht täglich durch die Handwerkstatt und durch den Bereich, in dem die Bearbeitungsmaschinen für den Holzmodellbau stehen. Zuerst geht I__ bei diesem Kontrollgang zu Herrn M__. Das ist der Abteilungsleiterstellvertreter für den Fachbereich Modellbau. Er spricht mit ihm, was am jeweiligen Tag ansteht, und teilt mit ihm die Arbeiten ein. Er geht mit M__ alles durch, was zu erledigen ist, und bespricht mit ihm etwaige Vorkommnisse, sofern es solche gab. I__ geht bei diesem täglichen Rundgang auch zu den vier Mitarbeitern, so auch zu F__, die im Fachbereich Modellbau tätig sind und fragt diese, ob es Fragen gibt. Er sieht die Mitarbeiter beim Arbeiten und er achtet bei diesem Rundgang vor allem darauf, dass die Arbeitssicherheit beachtet und die Schutzeinrichtungen an den Maschinen verwendet werden. Wenn I__ bei seinem Rundgang auffällt, dass Schutzeinrichtungen nicht verwendet werden, dann spricht er den Mitarbeiter, der

dieses Versäumnis zu verantworten hat, stringent darauf an, dass das so nicht geht und die Schutzeinrichtungen zu verwenden sind.

II.2.3.3. An dem Tag, an dem sich der Unfall des F__ ereignet hat, war I__ nicht im Betrieb. Wenn I__ nicht im Betrieb ist, hat er keine Vertretung und es macht niemand für ihn den täglichen Rundgang, in dem er vor allem die Arbeitssicherheit kontrolliert und darauf schaut, dass die Schutzeinrichtungen an den Maschinen auch verwendet werden.

II.2.3.4. **Zur Zeit vor dem 13.11.2025:**

Die Schutzeinrichtungen an den Maschinen sind zwar zu 98 % in Verwendung, es gab allerdings schon vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall, nämlich am 23.04.2025, eine Beanstandung des Arbeitsinspektors E__, der bei einer Zufallskontrolle im Betrieb der D__ feststellte, dass die Schutzhaube an der gegenständlichen Formatkreissäge Typ 690, Baujahr: 1989, nicht ordnungsgemäß angebracht war. Daraufhin wurde die D__ mit einem Schreiben des Arbeitsinspektorates unter anderem auch auf diesen am 23.04.2025 bestehenden Missstand aufmerksam gemacht, und zwar stand dort unter Punkt 4: „Die Schutzhaube der Formatkreissäge Panhans 690 war in einer Stellung über dem Sägeblatt fixiert und wurde somit nicht bestimmungsgemäß verwendet."

II.2.3.5. Der Vorfall vom 23.04.2025 veranlasste I__ dazu, am 07.05.2025 eine Nachunterweisung speziell für den Fachbereich Modellbau vorzunehmen und in dieser wurden die Mitarbeiter, so auch F__, wie auch in der jährlichen Unterweisung nochmals darauf hingewiesen, dass die Schutzvorrichtungen an den Maschinen auch zu verwenden sind.

II.2.4. **Zur Sicherheitsfachkraft und deren Aufgaben:**

Die D__ bedient sich auch einer externen Sicherheitsfachkraft. Diese Funktion übt J__ aus. J__ kommt 8-Mal im Jahr zur D__ und geht bei diesen Terminen auch durch den Betrieb. Ob J__ bei allen 8 Besuchen immer auch durch den Bereich durchgeht, in dem der Modellbau stattfindet, steht nicht fest. Der Bf ist bei den Betriebsrundgängen der Sicherheitsfachkraft nicht dabei.

II.2.5. **Zum Nachtatverhalten:**

II.2.5.1. Aufgrund des gegenständlichen Unfalles wurden die Mitarbeiter im Fachbereich Modellbau von I__ am 18.11.2025 nachunterwiesen. Bei dieser Nachunterweisung wurde ihnen erklärt, dass die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen an den Maschinen und Anlagen nicht entfernt werden dürfen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass, wenn der Arbeitsschritt mit Sicherheits-

und Schutzvorrichtungen nicht möglich ist, mit I__ Rücksprache zu halten ist, damit man gemeinsam entscheidet, wie der Arbeitsschritt ohne das Sicherheits- und Schutzeinrichtungen manipuliert werden, gemacht werden kann. In der Nachunterweisung wurde auch behandelt, dass die Teile festzuspannen sind vor Beginn mit dem Arbeitsschritt. In der Nachunterweisung erfolgte auch die Anweisung, dass derjenige, der von Kollegen dabei ertappt wird, wie er Sicherheits- und Schutzvorrichtungen abmontiert, zu stoppen und I__ zu melden ist. (siehe zu diesen Feststellungen Beilage ./6).

II.2.5.2. F__ erhielt diese Nachunterweisung, nachdem er aus seinem Krankenstand im Februar 2026 wieder in die Arbeit zurückkehrte. F__ wurde nach seiner Rückkehr von I__ auch schriftlich wegen des Demontierens der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen verwarnt.

II.2.5.3. Der gegenständliche Arbeitsunfall wurde von I__ und J__ in einem am 03.12.2025 erstellten Unfallanalyseblatt analysiert und in diesem wurde zunächst festgehalten, dass sich der Verunfallte nicht mehr erinnern kann, warum er die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen an der Formatkreissäge entfernt hat. Dieses Unfallanalyseblatt wurde nach Andreas Franzs Rückkehr in die Arbeit und nachdem I__ sowie J__ den Unfallshergang mit F__ nochmals besprechen konnten, in dessen Punkt 4 adaptiert und dieser in der Form abgeändert, dass der Verunfallte, die an der Maschine vorhandenen Sicherheitseinrichtungen demontierte, da der Arbeitsvorgang ansonsten mit der Kreissäge nicht möglich gewesen wäre, jedoch auf die Rückschlagsicherung vergessen wurde, was für den Unfall letztendlich ausschlaggebend gewesen sei.

II.2.5.4. Der Bf hat aus Anlass des gegenständlichen Arbeitsunfalles gemeinsam mit der externen Sicherheitsfachkraft und mit I__ Anfang August 2026 überlegt, ob die Mitarbeiter aus dem Fachbereich Modellbau den Arbeitsvorgang des Einsetzschneidens überhaupt machen muss. Im Zuge dieser Überlegung kam man zu dem Ergebnis, dass das Einsetzschneiden mit der Formatkreissäge hinkünftig in der D__ verboten wird. In der Unterlage „Zusätzliche Info Unterweisung Tischlerei für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ (Beilage ./11) wird zukünftig ein klares Verbot stehen, dass das Einsetzschneiden an der Formatkreissäge nicht zulässig ist. In der Unterlage „Sicheres Arbeiten an Tisch- und Formatkreissägemaschinen“ (Beilage ./A) wird der Passus, in dem steht: „Beim Einsetzschneiden Quereinschlag oder Niederhalter als Rückschlagsicherung verwenden, danach Spaltkeil und Schutzhaube wieder anbringen.“ zukünftig fallen gelassen.

III. **Beweiswürdigung**:

III.1. Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere auf die mit der Beschwerde und in der Verhandlung, vom Bf sowie von der Organpartei vorgelegten Unterlagen und auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen anlässlich der mündlichen Verhandlung. Aus der Unfallmeldung AS 191 des Behördenaktes konnte die konkrete Tatzeit mit 09:05 Uhr am 13.11.2025 entnommen werden.

III.2. Zum Unfallshergang folgt das Landesverwaltungsgericht der Aussage des Verunfallten F__, dessen diesbezügliche Angaben sich auch vollständig mit der Aussage von I__ sowie mit dem Inhalt des Unfallanalyseblattes decken.

III.3. Zu den Unterweisungsintervallen, sowie zum Inhalt der Unterweisungen, als auch zum Kontrollsystem konnte der unwidersprochen gebliebenen, in sich schlüssigen und in den vom Bf vorgelegten Urkunden Deckung findenden Aussage des I__ gefolgt werden. I__ hat auch freimütig und sichtlich um Vollständigkeit, in seiner Sachverhaltsschilderung bemüht, angegeben, dass es vor dem 13.11.2025 wegen einer nicht ordnungsgemäß an der Formatkreissäge angebrachten Schutzhaube vom Arbeitsinspektor einmal eine Beanstandung gab. Die diesbezüglichen Feststellungen konnten daher aufgrund der Aussage des I__ und des Arbeitsinspektors E__ getroffen werden. Die Feststellungen dazu, was zum Thema Einsetzschneiden und Rückschlagsicherung in der Bedienungsanleitung steht, gründen sich auch auf die Aussage des Zeugen I__ (Seite 11 des Verhandlungsprotokolls).

III.4. Zum Nachtatverhalten, insbesondere zur Nachunterweisung vom 18.11.2025 und zur Überlegung, dass man das Einsetzschneiden mit der Formatkreissäge zukünftig verbietet, folgte das Landesverwaltungsgericht auch der anschaulichen Aussage des Zeugen I__. Zum Inhalt der Nachunterweisung konnte die vom Bf vorgelegte Dokumentation des I__, auf der sich auch die Unterschriften der unterwiesenen Mitarbeiter finden, herangezogen werden (Beilage ./6).

III.5. Die Negativfeststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf und zu etwaigen Sorgepflichten des Bf, ist das Resultat daraus, dass der Bf dazu keine Angaben gemacht hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist,

wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO ist durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen für das sichere Zuführen und Abführen von Werkstücken und Werkstoffen zu sorgen und es gilt soweit sich aus § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG in Verbindung mit der Bedienungsanleitung und aus dem 2. Abschnitt dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, dass Werkstücke, die auf Grund der beim Bearbeitungsvorgang entstehenden Kräfte nicht mit der Hand gehalten oder geführt werden können, in geeignete Spann- oder Halteeinrichtungen der Arbeitsmittel einzuspannen sind, oder es sind andere geeignete Einrichtungen gegen ein Wegschleudern der Werkstücke zu verwenden.

IV.1. **Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht**:

IV.1.1. **Objektiver Tatbestand**

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat F__ der einen Einsetzschnitt in eine Holzstaffel unter Verwendung der Formatkreissäge durchführen wollte, auf die Anbringung einer Rückschlagsicherung, als geeignete Einrichtung gegen ein Wegschleudern der Holzstaffel, die bei einem Einsetzschnitt auch in der Bedienungsanleitung zur Formatkreissäge vorgesehen ist, vergessen. Somit wurde § 15 Abs. 1 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO übertreten, da keine geeignete Einrichtung gegen ein Wegschleudern des mit der Formatkreissäge eingeschnitten Werkstückes verwendet wurde. Auch eine Übertretung des § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG liegt vor, da die Formatkreissäge entgegen der Vorgabe des § 15 Abs. 1 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO benutzt wurde. Für die Übertretung dieser Verwaltungsvorschriften trifft den Bf als selbständig vertretungsbefugten und somit gemäß § 9 VStG nach außen verantwortlichen Geschäftsführer die verwaltungsstrafrechtliche Haftung.

IV.1.2. **Subjektive Vorwerfbarkeit:**

IV.1.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im

Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern von dem Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

IV.1.2.2. Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (ASchG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 02.02.2021, Ro 2019/04/0007; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass er seine Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person überträgt. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle, der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

IV.1.2.3. In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber

eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155, 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

IV.1.2.4. Subsumiert man diese Judikatur unter dem festgestellten Sachverhalt, so zeigt sich, dass der Bf die ihn treffende Verantwortung zwar mit I__ als erfahrenen Abteilungsleiter für den Fachbereich Modellbau an eine geeignete Person übertragen hat. Der Bf hat jedoch nicht dafür Vorsorge getroffen, dass jemand anders aus dem Fachbereich Modellbau, die Führungs- vor allem Kontrollaufgaben des I__ übernimmt, wenn dieser einmal nicht im Betrieb ist. Insbesondere trug der Bf nicht dafür Sorge, dass ein anderer erfahrener Mitarbeiter, so zum Beispiel der Abteilungsleiterstellvertreter für den Fachbereich Modellbau den morgendlichen Kontrollgang übernimmt, wenn I__ vom Betrieb abwesend ist. Bereits aufgrund des Umstandes, dass sich der Bf um keine Vertretung für I__ gekümmert hat, liegt das Versagen des Kontrollsystems auf der Hand, da dieses Versäumnis dazu führte, dass F__ am Unfallstag von niemandem kontrolliert wurde, da I__ nicht im Betrieb war.

Bereits der Umstand allein, dass F__ entgegen dem Inhalt der jährlich stattfindenden Unterweisung und in Missachtung der Nachunterweisung vom

07.05.2025 die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen an der Formatkreissäge entfernt hat, um einen Einsetzschnitt vornehmen zu können, verdeutlicht, dass kein ausreichendes Kontrollsystem vorlag, welches die Einhaltung der erteilten Weisung, die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen der Maschinen zu verwenden, sichergestellt hätte. Da F__, am Unfallstag von niemandem kontrolliert wurde, fiel es den in der Hierarchie ihm übergeordneten Verantwortlichen auch nicht auf, dass F__ auf die Rückschlagsicherung vergaß, obwohl auf die Notwendigkeit zu deren Verwendung bei der Vornahme eines Einsetzschnittes in der Schulungsunterlage „Sicheres Arbeiten an Tisch- und Formatkreissägen" und in der Bedienungsanleitung hingewiesen wurde.

Besonders deutlich wird das rechtliche Faktum, dass die D__ kein wirksam werdendes Kontrollsystem installiert hat, daraus, dass bereits am 23.04.2025 vom Arbeitsinspektor, die nicht ordnungsgemäße Verwendung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an der gegenständlichen Formatkreissäge Typ 690, Baujahr: 1989, in concretu der Schutzhaube bemängelt wurde.
Da nur wenige Monate später erneut, nun durch F__, in Missachtung der Weisung aus den Schulungen, die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an der Formatkreissäge demontiert wurden, wird deutlich, dass ausreichende Maßnahmen, die ein wiederholt eigenmächtiges, weisungswidriges Verhalten von Mitarbeitern verhindern hätten können, vom Bf nicht dargelegt wurden.

Im Übrigen sind auch die 8 Kontrollen der Sicherheitsfachkraft, J__, pro Jahr, bei denen nicht feststeht, ob J__ auch jedes Mal den Fachbereich Modellbau kontrolliert, als lediglich stichprobenartig und somit nicht ausreichend anzusehen. Zu den Schulungen, die vor dem Arbeitsunfall stattfanden, ist der Bf darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber dieses nicht ersetzen können (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0030).

Zusammenfassend ist es dem Bf somit nicht gelungen sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien und hat er daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten. Es war vom Verschulden des Bf, iSe einer Fahrlässigkeit, auszugehen.

IV.1.3. **Strafbemessung**:

IV.1.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.1.3.2. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, da sich F__ den Daumen, den Zeigefinger und den Mittelfinger der linken Hand verletzt hat und wegen seines Arbeitsunfalles fast drei Monate im Krankenstand war.

IV1.3.3. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt.

Weiters wurde von der belangten Behörde mangels Kenntnis der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein überdurchschnittliches Einkommen angenommen.

Das positive Nachtatverhalten, welches daraus dokumentiert ist, dass aufgrund des gegenständlichen Arbeitsunfalles wenige Tage später eine äußerst umfangreiche Nachunterweisung zum Thema verpflichtende Verwendung der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen von Maschinen, der im Fachbereich Modellbau tätigen Mitarbeiter stattfand, ist dem Bf strafmildernd zugute zu halten. Gleichfalls wirkt sich die schriftliche Verwarnung, die I__, dem Verunfallten F__ erteilte, für den Bf strafmildernd aus. Zugunsten des Bf ist auch zu berücksichtigen, dass der Abteilungsleiter für den Fachbereich Modellbau, den gegenständlichen Arbeitsunfall akribisch analysiert hat und dass darauf aufbauend, wenngleich doch etwas verzögert, gemeinsam mit dem Bf und der Sicherheitsfachkraft entschieden wurde, hinkünftig ein Verbot der Durchführung eines Einsetzschnittes mit der gegenständlichen Formatkreissäge in den Schulungsunterlagen aufzunehmen.

Die regelmäßig vor dem gegenständlichen Unfall abgehaltenen Schulungen, vor allem jene vom 07.04.2025 und die Nachunterweisung vom 07.05.2025 in denen die Mitarbeiter unterwiesen wurden, dass die Schutzvorrichtungen an den

Maschinen auch zu verwenden sind, zeigen, dass der Bf durchaus um die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften bemüht ist, wenngleich das Kontrollsystem in der D__ noch einer Optimierung bedarf. Bei der Strafbemessung kann auch das grob sorglose Verhalten des Verunfallten, der als gelernter Tischler zwar über die Notwendigkeit einer Rückschlagsicherung bei Vornahme eines Einsetzschnittes Bescheid wusste, auf deren Anbringung aber vergaß, nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem hätte es zum Einsetzschnitt mit der Formatkreissäge auch eine weniger gefährliche Alternative für F__ gegeben, um eine Auflage für das von ihm abzuändernde Modell herzustellen.
Insgesamt erscheint daher die auf 700 Euro herabgesetzte Geldstrafe ausreichend zu sein, um den Bf dazu anzuhalten, dass er das Kontrollsystem in der D__ optimiert, um hinkünftig die Einhaltung von erteilten Vorgaben und Weisungen durch die Arbeitnehmer, insbesondere, dass die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an den Maschinen auch zu verwenden sind, nachhaltig sicherzustellen. Spezialpräventive Überlegungen stehen der Strafreduktion nicht entgegen. In Anbetracht dessen, dass die mit 700 Euro festgesetzte Geldstrafe noch immer 8,4 % der Höchststrafe (8324 Euro gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG) ausmacht und unter Berücksichtigung des nicht unbeachtlichen Eigenverschuldens des Verunfallten, wird die Verwaltungsübertretung durch die Strafreduktion in keiner Weise bagatellisiert, sodass auch generalpräventive Überlegungen der gegenständlich vorgenommenen Strafreduktion nicht entgegenstehen.
IV.1.3.4. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Nicht zu vergessen ist, dass das Kontrollsystem doch erheblich versagt hat, da am 13.11.2025 nicht zum ersten Mal die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen der gegenständlichen Formatkreissäge nicht ordnungsgemäß verwendet bzw. angebracht wurden. Somit wird evident, dass die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit doch wiederholt missachtet wurden, weshalb die mit 700 Euro festgesetzte Geldstrafe erforderlich ist, um den Bf dazu anzuhalten, hinkünftig ein nachhaltiges und wirksam werdendes Kontrollsystem einzurichten, das sicherstellt, dass die Arbeitnehmer der D__ erteilte Weisungen auch einhalten und vor allem die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an den Maschinen auch verwenden.

IV.1.3.5. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

IV.1.3.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur

dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

IV.1.4. **Spruchkorrektur:**

IV.1.4.1. Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht" den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13.09.2018, Ra 2018/16/0062; 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; 28.05.2014, 2012/07/0033; 15.10.2013, 2010/02/0161; 23.05.2012, 2011/17/0298; 19.04.2012, 2010/01/0010). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts" kommen (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019; 21.09.2018, Ra 2017/17/0557; 07.08.2018, Ra 2018/02/0139; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 17.02.2016, Ra 2016/04/0068).

Die „Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens, sohin die dem Bf bereits mit der Aufforderung zur Rechtfertigung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen wird durch die Spruchkorrektur nicht ausgewechselt, sondern zur Tatzeit lediglich präzisiert. Die Spruchkorrektur, die im Übrigen noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt, ist daher zulässig.

IV.1.4.2. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Im Zuge der Spruchkorrektur waren daher die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen der verletzten Rechtsvorschrift sowie der Verwaltungsstrafnorm anzuführen.

IV.5. **Kostenentscheidung**:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

VI.2 Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner